

Amt für Mobilität und Infrastruktur
2720/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 30.10.2023

**Fahrrad- und E-Rollerfreie Siegburger Fußgängerzone;
Antrag der SBU-Fraktion vom 4.10.2023**

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag der SBU-Fraktion vom 4.10.2023 wird verwiesen.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Seit dem Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 10.3.2021, der durch das Verkehrszeichen 1022-10 StVO („Radverkehr frei“) umgesetzt wurde, gilt die Freigabe der gesamten Fußgängerzone in Siegburg für den Radverkehr seit September 2021 und beinhaltet ein regelkonformes Befahren mit Fahrrädern des Bereiches mit Schrittgeschwindigkeit und Vorrang für den Fußverkehr. Das Befahren und Abstellen von E-Tretrollern ist dagegen durch diese Beschilderung nicht erlaubt.

Die Überwachung dieser Regelungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde, die z.B. zu schnelles Befahren mit dem Rad, rücksichtslose Fahrweise gegenüber zu Fuß Gehenden sowie E-Tretroller-Fahrende entsprechend warnen kann. Von dort liegen der Verwaltung keine Hinweise vor, die eine Überprüfung der verkehrlichen Regelung erfordern bzw. eine Rücknahme der Freigabe notwendig machen.

Seitens der Bürgerschaft, Verbänden und Institutionen bekommt Siegburg überwiegend positive Rückmeldung zur Einführung dieser Freigabe. Auch in der kürzlich durchgeführten Bürgerbeteiligung zum Mobilitätsplan SUMP gibt es keine nennenswerten Auffälligkeiten zu dieser Thematik. Auf Grundlage von empirischen Studien und im Zuge einer zeitgemäßen Verkehrspolitik wäre es zudem ein Rückschritt, diese Regelung wieder rückgängig zu machen, deshalb empfiehlt die Verwaltung eine unbedingte Beibehaltung dieser wichtigen Maßnahme im Sinne eines nachhaltigen Mobilitätsangebotes. Es ist anzumerken, dass eine Aufhebung des Beschlusses zu keiner Reduktion von illegalen E-Tretroller-Fahrten in der Fußgängerzone führen wird.

Die technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten für E-Tretroller wurden mehrfach in diversen Ausschusssitzungen thematisiert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich (Stand Oktober 2023) weiterhin nicht geändert: Ein aktiver Eingriff in E-Tretroller-Fahrten ist derzeit gesetzlich nicht zulässig. Im anstehenden E-Tretroller-Auswahlverfahren (s. TOP 9) hat die Verwaltung andere Maßnahmen erarbeitet, um verbotene E-Tretroller-Fahrten in der Fußgängerzone weiter zu reduzieren.

Zur Sitzung des Rates am 30.10.2023

Siegburg, 12.10.2023